



Reglement zur Zertifizierung SFG/CSAM Leitende Notärzte (LNA)¹ oder Einsatzleiter Sanität (EL San)

Art. 1 Einleitung

Die Zertifikate gelten als Empfehlung für die Gesundheitsdirektionen der Kantone sowie anderer Behörden und Organisationen, welche mit der Bewältigung von Grossereignissen und besonderen/ausserordentlichen Lagen betraut sind und sollen die Zertifizierten über die erworbenen Fähigkeiten als sanitätsdienstliche Führungskräfte (LNA oder EL San bzw. Bereichsleiter Sanität [BL San]) ausweisen. Diese erworbenen Fähigkeiten basieren auf der Doktrin SFG/CSAM und den daraus abgeleiteten weitergehenden Unterlagen wie den Ausführungsbestimmungen SFG/CSAM und dem Curriculum SFG/CSAM.

Art. 2 Zertifikate SFG/CSAM

Es werden zwei verschiedene Zertifikate für **LNA** und **EL San** ausgestellt. Alle Zertifikate werden vom Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) unterzeichnet. Die Zertifikate der LNA werden zudem vom Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR) und diejenigen der EL San vom Präsidenten der Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS) unterzeichnet.

Art. 3 Voraussetzungen für die Zertifizierung

Die Weiterbildungskurse SFG/CSAM stehen allen interessierten Personen aus dem Gesundheitswesen offen. Grundkenntnisse der Notfall- und Rettungsmedizin werden jedoch erwartet.

Für eine Erlangung des Zertifikats SFG/CSAM müssen neben der erfolgreichen Absolvierung der Kurse SFG-P respektive dem entsprechenden CSAM-Modul folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Für Leitende Notärzte (LNA):
Gültiger Fähigkeitsausweis Präklinische Notfallmedizin (Notarzt oder Notärztin SGNOR)
- Für Einsatzleiter Sanität (EL San):
Diplom als Rettungssanitäter oder Äquivalent und während mindestens drei Jahren eine 100%-ige oder während sechs Jahren eine 50%-ige Berufstätigkeit in einem Rettungsdienst.

Nach Abschluss der Weiterbildungskurse SFG-P bzw. dem entsprechenden CSAM-Modul kann bei Erfüllen der Voraussetzungen das Zertifikat SFG/CSAM beantragt werden. Das Formular steht auf der Webseite www.sfg-csam.ch zum Download zur Verfügung. Die Zertifikate werden maximal bis zwei Jahre nach den Kursen SFG/CSAM ausgestellt, sofern die Kandidaten bis zum Zeitpunkt der Antragstellung die geforderten Grundvoraussetzungen

¹ Wo im Reglement männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats SFG/CSAM wird von der Kommission (vgl. Art. 8) für die Zertifizierung/Re-Zertifizierung SFG/CSAM geprüft.

In begründeten Ausnahmen kann der Kursbeirat SFG/CSAM²) ebenfalls das Zertifikat SFG/CSAM ausstellen. Dies erfolgt auf Gesuch von Kursteilnehmenden, welche die Voraussetzungen für den Kursbesuch nicht vollständig erfüllt haben, aber ausgewiesene berufliche Aufgaben entsprechend den Zielsetzungen der Kurse innehaben.

Art. 4 Anerkennung ausländischer Zertifikate

SFG/CSAM ist speziell auf die Besonderheiten der Schweiz mit ihren föderalistischen Strukturen ausgerichtet und hat – auch aus diesem Grund – das duale Führungsmodell entwickelt. Deshalb können im Ausland erworbene Zertifikate nicht als äquivalent anerkannt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, das Zertifikat SFG/CSAM für LNA oder EL San vereinfacht zu erlangen.

Bedingungen sind:

- Antrag auf Anerkennung des im Ausland erworbenen Diploms/Zertifikats (Beilage des betroffenen Diploms/Zertifikats und Programm der Ausbildung)
- Absolvieren von SFG-P-Inhalten oder CSAM-Modulen oder Erfüllung notwendiger Voraussetzungen wie die e-learning Module (webSFG-P)

Zu absolvierende Inhalte und/oder Module werden aufgrund der Würdigung des einzelnen Dossiers durch die Kommission für die Zertifizierung/Re-Zertifizierung SFG/CSAM festgelegt.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Die Zertifikate sind fünf Jahre gültig. Für die Re-Zertifizierung der Zertifikate muss eine kontinuierliche Fortbildung gemäss «Fortbildungsordnung zur Re-Zertifizierung des Zertifikats SFG/CSAM» nachgewiesen werden.

Art. 6 Gebühren

Die Gebühren für das Ausstellen des Zertifikats sind in den Kurskosten enthalten.

Art. 7 Re-Zertifizierung

Die Fortbildungsordnung regelt die Re-Zertifizierung und ist unter www.sfg-csam.ch abrufbar. Gemäss Fortbildungsordnung werden öffentlich angebotene Veranstaltungen aus dem Themengebiet der Katastrophenmedizin und Katastrophenorganisation anerkannt. Weitere Angebote (z.B. Fortbildungsveranstaltungen Spital- oder Rettungsdienst-intern) können durch die Kommission für die Zertifizierung/Re-Zertifizierung SFG/CSAM geprüft werden.

² weitere Angaben unter www.sfg-csam.ch

Art. 8 Kommission für Zertifizierung/Re-Zertifizierung

Die Kommission für die Zertifizierung/Re-Zertifizierung SFG/CSAM setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertretung des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin (MKM) - Vorsitz
- eine Vertretung der Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS)
- eine Vertretung der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR)
- je eine Vertretung des beauftragten Weiterbildungspartners

Eine Personalunion zwischen fachpolitischer (MKM/VRS/SGNOR) und bildungspolitischer (Weiterbildungspartner) Vertretung ist möglich.

Sie ist zuständig für die

- Überprüfung der Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats SFG/CSAM (Art. 3)
- Anerkennung von ausländischen Zertifikaten bzw. Festlegung der zu absolvierenden Kursinhalte aufgrund der Würdigung des jeweiligen Falls (Art. 4)
- Anerkennung von weiteren Spital- oder Rettungsdienst-internen Fortbildungsveranstaltungen als Anrechnung zur Re-Zertifizierung (Art. 7)

Der Kommission steht das Sekretariat SFG/CSAM zur Verfügung.

Art. 9 Rekursinstanz

Der Kursbeirat SFG/CSAM ist Rekursinstanz für alle Entscheidungen der Kommission für Zertifizierung/Re-Zertifizierung SFG/CSAM mit abschliessender Entscheidung. Rekurse sind mit Begründung innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides zuhanden des Kursbeirates SFG/CSAM an das Sekretariat SFG/CSAM zu richten.

Art. 10 Übergangsbestimmung

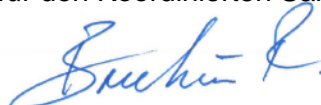
Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ausgestellten Diplome behalten bis zu ihrem Ablauf unverändert ihre Gültigkeit. Danach können diese gemäss den Bestimmungen und Vorgaben der Fortbildungsordnung rezertifiziert und als Zertifikate ausgestellt werden.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement zur Diplomierung CEFOCA-SFG von Leitenden Notärzten und Einsatzleitern Sanität vom 29.10.2008.

Ittigen, 01.01.2017

Der Beauftragte des Bundesrates
für den Koordinierten Sanitätsdienst KSD i. V.



Dr. med. Raimund Bruhin, Exec. MPA